



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 108. Der Meyer muß die Früchte und das Flachs des Leibzüchters frey einfahren [et]c.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

zwar den Regreß, jedoch muß der Meyer eine billige, nöthigen Falls von der Obrigkeit zu bestimmende, Vergütung oder Entschädigung leisten <sup>o</sup>).

§. 107. Die Bezahlung des Weinkaufs giebt ein Recht auf die Leibzucht.

Auszug eines Zeugnisses der Regierung vom 12. März 1754 in Sachen des Advocat Benzler mandat. nomine der von Kleinsorgen:

„Daß ein Bauer bey dem offenbaren gütsherrlichen Rechte bey einer jeden Veränderung wegen der angeheurathteten Person, um diese der Leibzucht zc. fähig zu machen, den Weinkauf zu berichtigen schuldig sey.“

§. 108. Die vom Leibzüchter auf den Leibzuchtgrundstücken erzielten Früchte und das Flachs müssen vom Meyer frey ins Haus und in die Kotte gefahren werden.

Die Regierung erkannte am 8. Octob. 1730 in Sachen der Leibzüchterinn auf dem Meyerhofe zu Biesen zc.

„So wird dem Meyer zu Biesen hierdurch bey 20 Gfl. Strafe anbefohlen, seiner Schwiegermutter bevorstehenden Montag nicht nur das Flachs von dem Felde ab und nach Haus, sondern auch hiernächst in die Kotte und ferner wohin es sich gebührt, zu fahren; woben dann der Leibzüchterinn bevorbleibt, da ihr Schwiegersohn

§ 5

derz

<sup>o</sup>) Siehe die Mebitat. der Gebrüder Dverbeck Mebit. 383.

derselben mit seinem Dienstvolke keine Beyhülfe und Handdienste leistet, auch ihre Magd ihm dazu nicht abfolgen zu lassen, sondern zu ihrem besondern Gebrauche daheim zu behalten."

§. 109. Die auf der Leibzucht gezeugten Kinder müssen die ganz zurückgefallenen Leibzuchtsländereyen *cum fructibus nondum perceptis* restituiren.

Erkenntniß der Regierungs = Canzley vom 7. Sept. 1769 in Sachen der beyden Töchter der verstorbenen Leibzüchters Windmeyer bey der Lage wider die Windmeyern 2c.

„Daß es, was den Rückfall der Leibzucht betrifft, bey dem schon in resol. vom 2. August fol. 19 act. in diesem Puncte bestätigten Amtsbescheide vom 18. Jul. dieses Jahrs lediglich zu belassen, und Klägerinnen also das Leibzuchts Haus und die Leibzuchtsländerey *cum fructibus nondum perceptis*, und also mit dem, vom verstorbenen Leibzüchter ausgefäcten, Rocken gegen Vergütung der Einsaat einzuräumen schuldig seyen 2c.“

§. 110. Nach des Leibzüchters Absterben werden die hinterlassenen Sachen, in sofern sie nicht an das Colonat zurückfallen, unter seine Kinder gleichmäßig vertheilt. Es versteht sich zwar dieses von selbst; indessen ist vorgedachter Bescheid ad N. 3. auch hierauf erstreckt.

„Sind die, über die erwähnten zu restituirenden Mobilien und Mopentien vom verstorbenen Leibzüch-